

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/184/2022

Amt:	Ordnung	Datum:	22.11.2022
Verfasser:	Harald Stindt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschuss	30.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2022	nicht öffentlich
Rat	15.12.2022	öffentlich

## Neuwahl eines Stellvertreters als Schiedsperson

### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ein Schiedsamt ein. Die Aufgaben des Schiedsamtes werden gemäß § 2 NSchÄG von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

Gemäß § 3 Abs. 1 NSchÄG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Nach § 3 Abs. 2 NSchÄG kann Schiedsperson nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. In das Amt soll laut § 3 Abs. 2 NSchÄG nicht berufen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt und wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 NSchÄG wird die Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson vom Rat der Gemeinde auf fünf Jahre gewählt.

Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Stadland, Herr Rübesamen ist in der Ratssitzung am 03.12.2020 als Schiedsperson gewählt worden, sein seinerzeit gewählter Vertreter ist mittlerweile aus dem Dienst der Gemeinde Stadland ausgeschieden.

Nunmehr soll für die stellvertretende Schiedsperson eine Neuwahl durchgeführt werden. Für die Stellvertretung wird seitens der Verwaltung der Bürgermeister Herr Stindt vorgeschlagen. Herr Stindt erfüllt die Anforderungen aus dem NSchÄG.

### Finanzierung:

- entfällt -

**Beschlussempfehlung:**

Herr Bürgermeister Harald Stindt wird als stellvertretende Schiedsperson der Gemeinde Stadland gewählt.

**Anlagen:**